

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim

vom 30.11.1998

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. Seite 200), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. Seite 342), erläßt die Stadt Kaltennordheim folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Kaltennordheim oder dem Stadtbrandinspektor zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kaltennordheim nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht *! -> „22“*
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG. *weil 48 6*
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens aus sonstigen, nicht von der Stadt Kaltennordheim zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als **Einsatzdauer** gilt die Zeit vom **Verlassen des Gerätehauses**, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, **bis zur Rückkehr dorthin**. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. **Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet**. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage 1. Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Nach den in Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Stadt Kaltennordheim für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit


- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz/ Die Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Kaltennordheim ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1994 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 30.11.1998.....


Schramm
Bürgermeister



Anlage 1

Kostentarife zur Feuerwehrgebührensatzung

Folgende Kostentarife werden bei der Berechnung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim angesetzt:

1. Stundensätze Personal

1.1.	Einsatzleiter/Wachleiter	45,-- DM
1.2.	Einsatzkräfte/Wachkräfte	40,-- DM
1.3.	Sicherheitswachen	werden nach den vorge- nannten Sätzen je Per- son u. Stunden berechnet.

2. Stundensätze Fahrzeuge, Anhänger, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1. Fahrzeuge

2.1.1.	Tanklöschfahrzeuge TLF	170,-- DM
2.1.2.	Löschfahrzeuge LF 16	250,-- DM
2.1.3.	Löschfahrzeug LF 8	125,-- DM
2.1.4.	Kleinlöschfahrzeug KLF	80,-- DM
2.1.5.	Drehleiter DL 30	150,-- DM
2.1.6.	Einsatzleitwagen	100,-- DM
2.1.7.	Vorausrüstwagen	200,-- DM
2.1.8.	Hilfsrüstwagen	230,-- DM
2.1.9.	Schlauchwagen	100,-- DM
2.1.10.	MTW/LKW	35,-- DM

2.2. Anhänger

2.2.1.	TSA mit Lenzpumpe	50,-- DM
2.2.2.	Schaumbildneranhänger	45,-- DM
2.2.3.	Beleuchtungsanhänger	50,-- DM
2.2.4.	Schlauchtransportanhänger	45,-- DM

2.3. Geräte

	Grundkosten (erste Stunde)	je weitere Stunde
2.3.1.	Tragkraftspritze	40,-- DM 15,-- DM
2.3.2.	Lenzpumpe	40,-- DM 15,-- DM
2.3.3.	Motorkettensäge	15,-- DM 10,-- DM
2.3.4.	Aggregat 3KVA	20,-- DM 10,-- DM
2.3.5.	Aggregat 0,5 KVA	15,-- DM 10,-- DM
2.3.6.	Trennschleifer	20,-- DM 10,-- DM
2.3.7.	Bohrhammer	20,-- DM 10,-- DM
2.3.8.	Bohrmaschine	20,-- DM 10,-- DM

2.3.9	Tigersäge (Elektroallesschneider)	20,-- DM	10,-- DM
2.3.10.	Atemschutzgerät	60,-- DM	20,-- DM
2.3.11.	Hebekissen	25,-- DM	15,-- DM
2.3.12.	B-Druckschlauch	30,-- DM	4,--DM
2.3.13.	C-Druckschlauch	25,-- DM	2,--DM
2.3.14.	Saugschlauch	15,-- DM	2,--DM

2.4. Mittel

2.4.1.	Ölbinder	zum Wiederbeschaffungspreis, zuzüglich eines Gemeinkosten- zuschlages von 10 v. H.	
2.4.2	Schaumbildner	zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Gemeinkosten- zuschlages von 10 v. H.	